

wohl von der Beurtheilung des Raubmörders Schwarz gehört oder gelesen. Ist etwa einer unter euch, dessen Vater oder dessen Bruder bei den Gerichtsverhandlungen irgendwie tätig war? Nun, Mulert?

Schüler. Mein Vater war Geschworener.

L. Dein Vater ist doch Kaufmann? Warum muß es auffallen, daß er bei einer Gerichtsverhandlung mitwirkte? Was meinst du, Roth?

Sch. Er ist doch kein Richter von Beruf!

L. Gut. In der Geschichtsstunde habe ich euch schon gesagt: Es gab ursprünglich keinen berufsmäßigen Richterstand in Deutschland, er bildete sich erst, als das römische Recht eingeführt wurde, kurz vor der Reformation. Jetzt sind Laien — schreibt den Namen in euer Geschichtsbüchlein, auch anderes habt ihr noch einzutragen —, das heißt Nichtfachleute, also in unserem Falle nicht berufsmäßige Richter, wieder mehr tätig in der Rechtspflege. Vielleicht hat dem einen oder dem anderen von euch der Vater oder sonst ein Angehöriger darüber etwas gesagt. Du weißt etwas? Nur heraus damit!

Sch. Mein Bruder war Schöffe.

L. Das trifft sich ja gut, Mäser. In welches Gebäude ging er als Schöffe?

Sch. Ins Amtsgericht.

L. Und dein Vater, Mulert, als Geschworener?

Sch. Ins Landgericht.

L. Den Unterschied werdet ihr bald erfahren. Zunächst wollen wir uns jene beiden Wörter erklären. Der Schöffe schöpft oder schafft, das heißt findet, das Urtheil; der Geschworene hat geschworen, nach bestem Wissen und Gewissen seine Stimme abzugeben. Hören wir nun, wer Schöffe und wer Geschworener wird. Woher erfuhr dein Bruder, Mäser, daß er Schöffe werden sollte?

Sch. Durch einen Brief vom Amtsgerichte.

L. Dem Amtsgerichte wird nämlich vom Bürgermeister ein Verzeichnis aller derjenigen zugeschickt, die zum Schöffenamte berufen werden können. Sie müssen 30 Jahre alt sein, unbescholten, 2 Jahre in einer Gemeinde des Amtsgerichtsbezirks ansässig sein, dürfen sich nicht in Untersuchung wegen eines Vergehens oder im Konkurs, das heißt in Zahlungsunfähigkeit, befinden, auch nicht in den letzten 3 Jahren Armenunterstützung erhalten haben; auch manche schwerabkömmliche Beamte, z. B. wir Volksschullehrer, werden nicht Schöffen, auch Militärpersonen nicht, ferner nicht Apotheker ohne Gehilfen und Ärzte sowie alle über 65 Jahre Alten. Abtrünnig liegt die Schöffensliste stets 8 Tage im Rathause aus, damit jeder sie einsehen und, wenn er irrtümlich darin steht, es ablehnen kann, Schöffe zu werden. Beim Amtsgerichte wählt dann ein Ausschuß die Schöffen fürs kommende Jahr aus. Wonach wird sich ihre Zahl richten?

Sch. Nach der Größe des Amtsgerichtsbezirks.

L. Hat dein Bruder Geld dafür erhalten, daß er stundenlang Schöffe war?